

**Entwurf für ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die (Erz-)Diözese N.N.
mit Gesetzesbegründung**

Entwurf

Inhalt

A. Einordnung und Darstellung des kirchlichen Vermögensverwaltungsrechtes.....	3
B. Ablösung durch kirchliche Gesetze	4
C. Entwurf für ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die (Erz-)Diözese N.N. vom 02.02.2021	5
1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Örtliches Kirchenvermögen	5
§ 3 Rechtliche Stellung	5
2. Abschnitt - Kirchengemeinden.....	5
§ 4 Aufgaben des Kirchenvorstandes	5
§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes.....	6
§ 6 Vorsitz.....	6
§ 7 Ausschüsse	7
§ 8 Amtszeit der Mitglieder	7
§ 9 Ersatzmitglieder	7
§ 10 Aktives Wahlrecht.....	8
§ 11 Passives Wahlrecht.....	8
§ 12 Amtspflichten	8
§ 13 Verlust des Amtes	9
§ 14 Amtsenthebung	9
§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes	10
§ 16 Öffentlichkeit.....	10
§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung	11
§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate.....	11
§ 19 Befangenheit	11
§ 20 Protokoll.....	12
§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde	12
§ 22 Genehmigungsvorbehalte	12
§ 23 Aufsichtsrechte des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates.....	13
§ 24 Auflösung; Vermögensverwaltung	13
3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände	13
§ 25 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden.	13
§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative.....	13
§ 27 Ausscheiden; Auflösung.....	14

§ 28 Aufgaben	14
§ 29 Verbandsvertretung	14
4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
§ 31 Übergangsregelung für (Kirchen-)Gemeindeverbände	15
§ 32 Inkrafttreten	15
D. Begründung	16

A. Einordnung und Darstellung des kirchlichen Vermögensverwaltungsrechtes

In den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen gilt bis heute das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924¹ (im Folgenden: VVG) im staatlichen Rechtskreis als Landesrecht fort. In einem überdiözesanen Projekt auf nordrhein-westfälischer Ebene haben sich die zugehörigen fünf (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster mit der Notwendigkeit einer Novellierung und damit einhergehend einer Ablösung durch gleichlautende Diözesengesetze befasst. Diese Überlegungen haben folgenden Hintergrund:

Das VVG von 1924, dessen Vorgängergesetz das preußische Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 ist, hat seinen Ursprung in den Zeiten des preußischen Kulturkampfes. Es galt für alle dem preußischen Staatsgebiet zugehörigen (Erz-)Diözesen, wobei die Territorialgrenzen etwa durch das Preußenkonkordat von 1929² zwischenzeitliche Änderungen erfahren haben. Damit wurde von Seiten des preußischen Staates für die Kirchengemeinden u.a. die Bildung eines Kirchenvorstandes angeordnet, welchem neben dem Pfarrer gewählte Laiinnen und Laien angehörten. So wurde die Einsicht und Einflussnahme in die kirchliche Vermögensverwaltung durch Mitglieder der Kirchengemeinde hergestellt.

In den übrigen dem ehemaligen preußischen Rechtskreis zugehörigen Bundesländern ist das VVG in der Vergangenheit abgelöst worden. Grundlage hierfür waren u.a. konkordatäre Vereinbarungen.³

Trotz immer wieder erhobener verfassungsrechtlicher Bedenken – insbesondere mit Blick auf eine mögliche Unvereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht – stellt das VVG vor dem Hintergrund seiner langjährigen gewohnheitsrechtlichen Geltung mit Ausnahme der staatlichen Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte aber in den Teilen der im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen kirchenrechtlich eine sog. *lex canonizata*⁴ dar.

¹ PrGS. S. 585; in der PrGS. NW nicht abgedruckt, gilt aber gemäß § 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in NW. Geltenden preußischen Rechts v. 7.11.1961 (GV. NW. S. 325 / SGV. NW. 114) weiter, ohne daß eine Überarbeitung des Gesetzes erfolgt ist.

² PrGS, S. 151.

³ Bspw. wurden auf Grundlage des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen vom 26. Februar 1965, Nieders. GVBl. S. 192, zuletzt mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG), Diözesangesetz vom 15. Juli 2000, zuletzt geändert am 22. März 2016, KA 159 Nr. 64, Regelungen zur dortigen Vermögensverwaltung getroffen.

⁴ Dabei handelt es sich gemäß can. 22 CIC um eine vom kirchlichen Recht übernommene Bestimmung des staatlichen Rechts.

Dies vorangestellt lässt sich der Kirchenvorstand historisch als Organ der Vermögensverwaltung und -vertretung erklären. Denn kirchenrechtlich vertritt nach can. 532 CIC allein der Pfarrer die Pfarrei. Ihm obliegt insofern auch die Vermögensverwaltungspflicht nach Maßgabe der cc. 1281 bis 1288 CIC. Als rein unterstützendes und beratendes Gremium ist kirchenrechtlich daneben ein Vermögensverwaltungsrat vorgesehen. Von diesen kirchenrechtlichen Vorgaben wird jedoch in allen deutschen Diözesen⁵ abgewichen und die Vermögensverwaltung und -vertretung kommt einem entscheidungsbefugten Kollegialorgan (z.B. Kirchenvorstand) zu.⁶

Die Landes- und Diözesangrenzen sind und waren nicht immer gleichlaufend. Deshalb gelten und galten auf den Gebieten einiger (Erz-)Diözesen zum Teil verschiedene Regelungen über die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens.⁷

Die Vermögensverwaltung erfolgt auf Grundlage eines Zusammenspiels aus VVG sowie – soweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde – der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden.⁸ Rechtsgrundlage für den Erlass der Geschäftsanweisung ist § 21 Absatz 1 VVG.

Das VVG in seiner heutigen Form⁹ sowie die zugehörigen Begleitgesetze entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und pastoralen Erfordernissen. Aufgrund der strukturellen Ungleichzeitigkeit bei den pastoralen (Zukunfts-)Prozessen in den (Erz-)Diözesen NRW werden sehr unterschiedliche Anforderungen an das Vermögensverwaltungsrecht gestellt. Es bedarf diesbezüglich eines hohen Maßes an Flexibilität, die das VVG so nicht bietet. Die veränderten finanziellen und personellen Ressourcen finden im VVG keine ausreichende Berücksichtigung. Gleiches gilt für gesellschaftliche und technische Entwicklungen.

B. Ablösung durch kirchliche Gesetze

Deshalb soll das bisherige staatliche VVG durch den Landtag NRW ersatzlos aufgehoben werden. Künftig soll die Vermögensverwaltung auf Ortskirchenebene durch kircheneigene Gesetze geregelt werden. Nach den Vorgaben der Generalvikare der (Erz-)Diözesen NRW sollen diese kirchlichen Regelungen weitestgehend inhaltsgleich sein.

Durch die Ablösung des VVG durch gleichlautende Diözesangesetze wird angestrebt, den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit den örtlich teils sehr unterschiedlichen Anforderungen zu schaffen. Das Recht der Vermögensverwaltung soll im Zuge der Ablösung an die heutigen Bedürfnisse angepasst und optimiert werden.

⁵ Bislang erfolgte im Bistum Dresden-Meißen eine den kirchenrechtlichen Vorgaben entsprechende Vermögensverwaltung. Nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Verwaltung der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen (PVG) vom 19. Mai 2020, KA Dresden-Meißen 2020, 60, erfolgt auch hier die Vermögensverwaltung durch einen entscheidungsbefugten Kirchenvorstand.

⁶ Vgl. Schreiben der Apostolischen Nuntiatur Bonn vom 12. Januar 1984 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz (päpstliches Indult), mit welchem die deutschen (Erz-)Diözesen von der Einhaltung der Vorgaben des can. 532 CIC befreit werden.

⁷ Teile des Erzbistums Köln liegen in Rheinland-Pfalz, im Erzbistum Paderborn gehören Teile zu Hessen bzw. Niedersachsen und auch Teile des Bistums Münster befinden sich auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

⁸ GVBl. NRW 2009, 818 bzw. MBl.NRW 2020 S. 310.

⁹ Geändert durch Gesetz v. 7.12.1948 (GS. NW. S. 424), Art. XIX AnpG. NW. v. 16.12.1969 (GV. NW. 1970 S. 22), 13.7.1982 (GV. NW. S. 342), Art. 9 d. Gesetzes zur Ausführung d. Betreuungsgesetzes und zur Anpassung d. Landesrechts v. 3.4.1992 (GV. NW. S. 124) und Gesetz vom 17.6.2002 (GV. NW. S. 313).

C. Entwurf für ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die (Erz-)Diözese N.N. vom 02.02.2021

Vor diesem Hintergrund haben die (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster den folgenden Entwurf für ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz abgestimmt:

1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (c. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und in den (Kirchen-)Gemeindeverbänden in der Diözese N.N (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2 Örtliches Kirchenvermögen

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst
 - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
 - b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Fabrikfonds (Kirchenfonds), Stellenfonds (Benefizien) und Stiftungsfonds,
 - c) das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.
- (2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.
- (3) Das Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe.

§ 3 Rechtliche Stellung

¹Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß § 6 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22./25. Oktober 1960 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt - Kirchengemeinden

§ 4 Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand vertritt
 - a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 2 Absatz 1 lit. a) sowie
 - b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 2 Absatz 1 lit. b).

- (2) ¹Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde. ²Er hat insbesondere eine Vermögensrechnung zu erstellen und einen Haushaltsplan sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. ³Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.

§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) ¹Der Kirchenvorstand besteht
- a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrautem Geistlichen;
 - b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;
 - c) aus mindestens einer vom Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat / Pfarrrat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes gewählten Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist.

²Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Satz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie im Falle einer Gemeinschaft von Personen eine weitere Person aus der Gemeinschaft Mitglieder des Kirchenvorstandes. ³Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

- (2) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) ¹Die nach Absatz 1 Satz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. ²Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 6 Vorsitz

- (1) ¹Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. ²Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.
- (2) ¹Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Satz 1 lit. b) oder Satz 2 mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. ³Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. ⁴Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem (Erz-) Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (3) ¹Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten

stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. ²Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des (Erz-) Bischöflichen Generalvikariates.

- (4) ¹Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. ²Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren. ³Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes bzw. der Gemeinschaft von Personen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 hat der Kirchenvorstand die Bestellung der ersten stellvertretenden oder des ersten stellvertretenden Vorsitzenden zur oder zum geschäftsführenden Vorsitzenden zurückzunehmen. ²Diese Rücknahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates.
- (6) Sofern ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand innehat, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. ²Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (2) ¹Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. ²Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.
- (3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (4) Der Diözesanbischof kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Strukturveränderungen, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9 Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des Kirchenvorstandes nach den Vorschriften der Wahlordnung unmittelbar auf.
- (2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde hinzu.
- (3) ¹Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Satz 1 lit. b) besteht. ²Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 24 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht den Kirchenaustritt für den weltlichen Rechtskreis erklärt hat.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der (Erz-)Diözese N.N. oder in einer der an die (Erz-)Diözese N.N. unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 11 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) nicht durch bischöfliches Dekret von der Wählbarkeit ausgeschlossen wurde.
- (2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern zur Wahl steht.
- (4) ¹Nicht wählbar sind
 - a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Pfarrer stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und
 - c) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde betraut sind.

²Im Zweifel entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat.

§ 12 Amtspflichten

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 Satz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden erleidet.
- (3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²§ 16 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ⁴Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. ²Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Der Kirchenvorstand führt ein Verzeichnis über seine Mitglieder.

§ 13 Verlust des Amtes

- (1) Ein Kirchenvorstandsmitglied verliert sein Amt unmittelbar
 - a) wenn die Voraussetzung des § 11 Absatz 1 lit. c) vorliegt,
 - b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - c) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
 - d) durch Amtsenthebung,
 - e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.
- (2) Der Verlust des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14 Amtsenthebung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandsmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen, an das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat richten. ²Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. ³Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten begründet zu entscheiden.
- (2) Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund im Sinne von Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.
- (3) Zuvor werden das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 1 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 Satz 1 lit. c) auch der Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat / Pfarreirat gehört.

§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch dreimal jährlich.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 oder das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag des Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. ³Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.
- (3) ¹Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. ³Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. ²Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (5) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.
- (6) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (7) ¹Beabsichtigen Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.
- (2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:
 1. Personalangelegenheiten;
 2. Vergabeangelegenheiten;
 3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;
 4. Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
 5. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Satz 1 lit. b) und c) anwesend ist. ²Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 abhängt. ³Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.
- (2) ¹Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) ¹Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. ²Bei Stimmgleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) ¹Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von § 15 folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
 - a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.²Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 kann der Kirchenvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach § 5 Absatz 1 beschließen, welche einfach gelagerten Gegenstände generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.
- (3) ¹Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes eine Beschlussvorlage zu übermitteln. ²Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.
- (4) ¹Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. ²Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung.
- (5) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 19 Befangenheit

- (1) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. ³Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; dieser ist vorher zu hören.

- (2) ¹Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (2) Führt die Kirchengemeinde das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Eintragungen verlesen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.
- (3) ¹Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist in der Sitzung ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. ²Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.
- (4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.
- (5) ¹Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung. ²Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt. ³§ 20 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) ¹Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.
- (3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. ³Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.
- (5) ¹Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22 Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 23 Aufsichtsrechte des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates

- (1) ¹Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.
- (2) ¹Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. ³Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 24 Auflösung; Vermögensverwaltung

- (1) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Ortsordinarius den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (2) ¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen. ²Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. ³§ 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. ²Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. ³Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. ⁴Die Bestellung ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁵Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.
- (4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände

§ 25 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden können zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) ¹Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. ²Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative

- (1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines (Kirchen-) Gemeindeverbands erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des (Kirchen-)Gemeindeverbands setzen.
- (2) Kommt der (Kirchen-)Gemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den (Kirchen-)Gemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.
- (3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 27 Ausscheiden; Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.
- (2) Für die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbands gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands anordnen.

§ 28 Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 29 Verbandsvertretung

- (1) ¹Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amtes gewählt werden.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

Für Aachen und Köln:

¹Der Diözesanbischof ernennt einen Pfarrer der am (Kirchen-)Gemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden zum Vorsitzenden. ²Der Pfarrer kann den Vorsitz der Verbandsvertretung mit Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen. ³Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 30 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Satzung muss mindestens Regelungen enthalten über
 - a) den Namen und den Sitz des (Kirchen-)Gemeindeverbandes,
 - b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,

- c) Vermögensausgleich und -auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,
- d) Organe.

4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsregelung für (Kirchen-)Gemeindeverbände

¹Für bereits errichtete (Kirchen-)Gemeindeverbände in der (Erz-)Diözese N.N. gelten die §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 übergangsweise bis zum ... als kirchliche Regelung fort. ²§§ 25 bis 30 dieses Gesetzes finden auf sie in diesem Zeitraum keine Anwendung.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum ... in Kraft.

Entwurf